

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Herstellung/Änderung multimedialer Inhalte

Stand: Juli 2017

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung (Neuproduktion, Überarbeitung oder Änderung) multimedialer Inhalte (Standbild/Foto, Bewegtbildsequenzen, O-Töne, geschriebenes und gesprochenes Wort, Musik, Grafik und Animation) für den Auftraggeber. Die Herstellung umfasst in der Regel die digitale Bildaufzeichnung an verschiedenen Drehorten, die elektronischen Bearbeitung des Video- und Bildmaterials und die Vertonung des fertigen Werkes mit Sprache und Musik. Die exakten Leistungen, die impulsmedia GmbH & Co. KG (im Folgenden impulsmedia genannt) zur Erfüllung dieses Vertrages zu erbringen hat, sind aus dem beiliegenden Angebot ersichtlich, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Rücktritt

Tritt der Auftraggeber innerhalb eines Monats vor Produktionsstart (1. Drehtag) vom Vertrag zurück, erhebt die Firma impulsmedia eine Stornogebühr von 25% der angebotenen Herstellkosten. Darüber hinaus werden alle von impulsmedia bereits geleisteten Arbeiten mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt. Tritt der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt von dem Auftrag zurück, erhebt impulsmedia eine Stornogebühr von 50% der angebotenen Herstellkosten und berechnet dem Auftraggeber mit sofortiger Fälligkeit alle bereits erbrachten Leistungen.

impulsmedia behält sich ein Rücktrittsrecht vor, falls der Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsbeginn bei impulsmedia keinen verbindlichen Produktionstermin benannt hat. Für diesen Fall ist impulsmedia berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und ein Ausfallentgelt von 25% der beauftragten Herstellkosten zu berechnen. Diese Regelung gilt auch, wenn der Kunde den benannten Produktionstermin öfter als dreimal und/oder über einen längeren Zeitraum als 9 Monate verschiebt.

3. Inhalt

Umfang und Inhalt der zu erstellenden multimedialen Inhalte regelt ein Drehbuch/Treatment.

4. Kosten, Abrechnung

Die Gesamtkosten der Produktion sind im beiliegenden Angebot fixiert und für impulsmedia verbindlich. Fordert der Auftraggeber zusätzliche Leistungen oder sind die Arbeiten aus nicht durch impulsmedia zu vertretenden Gründen nicht in den von impulsmedia kalkulierten Zeiten umzusetzen, so ist impulsmedia berechtigt diese zusätzlichen Leistungen zu berechnen.

Die Abrechnung erbrachter Leistungen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber nach Arbeitsfortschritt, maximal jedoch in Abständen von 8 Wochen. Werden die Rechnungen durch den Auftraggeber binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen (maßgeblich ist der Zahlungseingang auf einem Konto der impulsmedia), ist der Auftraggeber zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt. Im Übrigen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

5. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält nach Abgeltung aller Forderungen von impulsmedia aus diesem Vertrag das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, alle von impulsmedia hergestellten und im multimedialen Werk verwendeten Bilder/Bewegtbildsequenzen sowie das fertige Werk ganz oder auszugsweise, öffentlich oder privat, auf analogen oder digitalen Medien vorzuführen und zu verbreiten. Dieses Recht beinhaltet ausdrücklich **nicht** das Recht der ganzen oder teilweisen Ausstrahlung des Werks bei analogen oder digitalen Sendeanstalten und Intranet- oder Internetplattformen. Ausdrücklich untersagt ist ohne schriftliche Genehmigung durch impulsmedia jegliche Nutzung des Werkes im Ganzen oder in Teilen innerhalb jeder Form von Softwareanwendung, insbesondere allen Formen browserbasierter Anwendungen.

6. Kopierrechte

Der Auftraggeber erhält das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, das Werk ganz oder auszugsweise, digital oder analog zu kopieren und zu verbreiten.

7. Archivierung, Weiterverarbeitung

Der Auftraggeber erteilt impulsmedia automatisch das zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur Archivierung und kostenfreien Weiterverarbeitung aller im freigegebenen Werk enthaltenen multimedialen Inhalte. Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die Informationspflicht gegenüber den Mitwirkenden (Recht am eigenen Bild). Entsprechende Einverständniserklärungen stellt impulsmedia auf Wunsch zur Verfügung.

Ist die Weiterverwertung der multimedialen Daten nicht erwünscht, wird für den Erwerb des exklusiven Nutzungsrechtes pauschal ein Aufschlag von 35% auf die kalkulierten Herstellungskosten berechnet. Für die Verwendung von bereits vorhandenem Archivmaterial von impulsmedia wird für diesen Fall eine Pauschale zwischen 15,00–150,00 Euro je verwendeten Medientyp und Einzelsequenz berechnet.

8. Technischer Standard, Mangelfreiheit

Das Aufzeichnungsformat für die gesamte Produktion ist das digitale Videoformat HDV. Dieses Format erfüllt in der Regel alle Anforderungen (z. B. Großbildprojektion, CD-R- und DVD-Produktion) bis hin zur Sendetauglichkeit, ist aber explizit nicht als Broadcast-Format üblich. Der Auftraggeber hat Anspruch auf ein technisch einwandfreies Ergebnis in Form eines Videomasters, ohne technische Mängel in Bild und Ton. Kann impulsmedia diese Leistung nicht erbringen, besteht seitens des Auftraggebers das Recht auf Minderung. Die Feststellung eines

Mangels kann längstens 3 Tage nach Abgabe des Videofilms erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Fertigstellung

Ein verbindlicher Fertigstellungstermin wird nicht vereinbart. In der Regel erfolgt die Fertigstellung jedoch innerhalb 2 Monaten nach Abschluss der Dreharbeiten und Abnahme des Drehbuchs / Kommentartextes.

10. Sorgfaltspflicht, Höhere Gewalt

Alle Aufträge werden von impulsmedia mit größtmöglicher Sorgfalt ausgeführt. Tritt während der Produktionsarbeit seitens der Firma impulsmedia höhere Gewalt ein (z. B. Gerätedefekt, Krankheit) und kann impulsmedia somit den Auftrag nur mangelhaft, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllen, kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen (Einrede der höheren Gewalt). Bei mangelhafter Ausführung des Auftrages seitens der Firma impulsmedia kann der Auftraggeber Minderung der Herstellkosten verlangen, wenn er das Endprodukt trotzdem annehmen will.

11. Haftungsausschluss, Schutzrechte Dritter

impulsmedia übernimmt keinerlei Haftung für die inhaltlich richtige Darstellung der aufgegebenen Bildinhalte sowie aller Aussagen in eingeleitetem Text und Ton. Verantwortlich für den Inhalt des multimedialen Werks – auch in synchronisierten Fremdsprachenversionen – ist einzig der Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, für alle impulsmedia zur Gestaltung des Werkes überlassenen Unterlagen (Filme, Videos, Dias, Bilder, Vorlagen jeder Art) die notwendigen Nutzungsrechte zu besitzen. Der Auftraggeber haftet deshalb auch alleine für jede Verletzung von Schutzrechten Dritter die aus dieser Überlassung entsteht.

Eine Haftung für Beschädigung, fehlerhafte Verarbeitung oder Verlust der impulsmedia überlassenen Unterlagen (Filme, Videos, Dias, Bilder, Vorlagen jeder Art) übernimmt impulsmedia nur in der Höhe des Materialwertes. Wertvolle Originale sind durch den Auftraggeber auf eigene Kosten zu versichern.

12. Archivmaterial, GEMA

impulsmedia versichert, für alle eingesetzten Archivszenen und Bilder alle erforderlichen Nutzungsrechte inne zu haben und stellt den Auftraggeber diesbezüglich von der Haftung frei. Gleichzeitig verpflichtet sich impulsmedia im Video nur Musikstücke zu verwenden, die nicht der GEMA – Gebührenpflicht unterliegen.

13. Reisezeiten, Spesen, Kilometer

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, werden Reisezeiten mit 50% des jeweiligen Tagessatzes des reisenden Personals von impulsmedia berechnet, sofern die Gesamtreisezeit für An- und Abfahrt 8 Stunden überschreitet. Alle Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet. Für Fahrstrecken mit dem impulsmedia-Produktionsfahrzeug, die über eine Tageskilometerleistung von 200 Kilometer hinausgehen, werden pauschal 0,51 Cent je gefahrenen Kilometer berechnet.

14. Zumutbarkeit

Die Produktionsbedingungen müssen für Personal und Technik von impulsmedia zumutbar und dürfen nicht der geltende Arbeitsschutz- und Umweltschutzrechtssprechung widersprechen. In abweichenden Fällen ist impulsmedia berechtigt, die Arbeiten kostenpflichtig abzulehnen bzw. abzubrechen.

15. Drehausfallzeiten

Wetterbedingte Drehausfalltage werden mit 50% des Tagessatzes berechnet, ebenso Drehtage, die kurzfristig (unter 12 Std.) abgesagt wurden. Für Drehausfallzeiten, die in der Verantwortlichkeit des Auftraggebers liegen (Terminverschiebungen, Verspätungen, Maschinenausfälle, Krankheit etc.) werden die regulären Tagessätze berechnet.

Bei Aufnahmen im Freien oder Bedingungen, die Personal und/oder Technik von impulsmedia gefährden können, obliegt grundsätzlich impulsmedia die Entscheidung, ob bei den jeweils gegebenen Bedingungen gedreht werden kann oder nicht.

16. Schlussbestimmungen

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ingolstadt. Sofern eine der Vertragsparteien keinen Gerichtsstand im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt der Sitz des inländischen Vertragspartners als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Unwirksame oder nichtige Klauseln werden durch solche ersetzt, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Klausel am nächsten kommen.